



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eines
Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes
(vom 18.06.2025)

Berlin, 31.07.2025

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG-E) sollen für die Abgabe von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken künftig strengere Regeln gelten. Die Verschreibung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken soll nur noch nach persönlichem Kontakt zwischen einer Ärztin oder einem Arzt und der Patientin oder dem Patienten in einer Arztpraxis oder bei einem Hausbesuch erfolgen dürfen. Zudem soll für die Folgeverschreibung gelten, dass in den vorigen vier Quartalen inklusive des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt mit einem Arzt oder einer Ärztin stattgefunden haben muss. Auch der Versandhandel mit Cannabisblüten soll zukünftig verboten werden.

Seit Inkrafttreten des Medizinal-Cannabisgesetzes am 01.04.2024 war eine deutliche Zunahme an Importen von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken um 170 Prozent vom ersten Halbjahr 2024 zum zweiten Halbjahr 2024 zu beobachten. Die Verschreibungen zulasten der gesetzlichen Krankenkassen sind in diesem Zeitraum nur um 9 Prozent angestiegen, sodass der Verdacht nahe liegt, dass ein Großteil der Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken auf Privatrezept verschrieben wurde.

Zeitgleich hat sich eine Vielzahl an telemedizinischen Online-Anbietern gebildet, die Cannabisblüten teils nur basierend auf einem Online-Fragebogen und zumeist auf einem Privatrezept verschreiben. Die Maßnahmen des Referentenentwurfs sollen dieser Fehlentwicklung entgegenwirken und zugleich die Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Cannabisblüten sicherstellen.

Die Bundesärztekammer befürwortet ausdrücklich die Intention des Referentenentwurfs, Fehlentwicklungen in Bezug auf die Verschreibung von Cannabisblüten über telemedizinische Plattformen ohne einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt entgegenzuwirken. Die Verschreibung von Cannabis zu medizinischem Zweck erfordert – nicht zuletzt aufgrund seiner psychoaktiven Wirkung – eine sorgfältige ärztliche Indikationsstellung, Aufklärung und Nutzen-Risiko-Abwägung. Die ärztliche Sorgfaltspflicht setzt einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt voraus, in dem sowohl die medizinische Indikation geprüft als auch über mögliche Nebenwirkungen und Wechselwirkungen aufgeklärt wird. Dies gilt im besonderen Maße bei der Verschreibung von Cannabisblüten, da diese keine Arzneimittelrechtzulassung für konkrete Anwendungsgebiete besitzen und es sich bei der Behandlung um einen individuellen Heilversuch handelt. Auch aufgrund des hohen Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzials von Cannabisblüten sind die vorgesehenen Regelungen notwendig.

Die Bundesärztekammer weist jedoch darauf hin, dass der Begriff „Arztpraxis“ in § 3 Absatz 1 Satz 3 MedCanG-E möglicherweise missverständlich aufgefasst werden kann. Wir gehen davon aus, dass mit dem Begriff auch ambulante Versorgungsstrukturen wie beispielsweise Medizinische Versorgungszentren und Krankenhausambulanzen umfasst sein sollen. Es wird daher eine dahingehende Klarstellung, ggf. in der Begründung, angeregt.

Unabhängig davon weist die Bundesärztekammer erneut daraufhin, dass sie die Verordnungsfähigkeit von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken aufgrund der nicht verfügbaren wissenschaftlichen Evidenz ablehnt. Stattdessen sollten Fertig- oder Rezeptur Arzneimittel zum Einsatz kommen – insbesondere aufgrund ihrer besseren Standardisierung.

Wie bereits mehrfach vom Deutschen Ärztetag gefordert, sollte die Bundesregierung ferner ein gezieltes Forschungsprogramm auflegen, das weiterführende klinische Studien zu Indikation, Anwendung und Nebenwirkungen von medizinischem Cannabis ermöglicht.

Auch hatte sich die Bundesärztekammer bereits im Vorfeld der Teillegalisierung von Cannabis gegen eine Herausnahme von Cannabis zu medizinischen Zwecken aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ausgesprochen. Aus Sicht der Bundesärztekammer handelt es sich bei Cannabis weiterhin um einen Stoff, der aufgrund seiner Wirkungsweise – insbesondere im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit – die Kriterien eines Betäubungsmittels im Sinne der Anlagen I bis III des BtMG erfüllt.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundesärztekammer, Cannabis zu medizinischen Zwecken wieder dem Regelungskontext des BtMG und den geltenden Vorgaben der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) zu unterstellen. Dazu gehört auch die Verordnung auf Betäubungsmittelrezepten. Eine solche Rückführung würde nicht nur die Therapiesicherheit erhöhen, sondern auch einer potenziellen missbräuchlichen Anwendung entgegenwirken.